

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

43. Verordnung vom 16.07.1830 publ. 14.08.1830

dem Betrage des gestifteten Schadens gleichmäßigen Geldbuße bestraft werden soll, und die Bestimmung dieses Artikels für den vorliegenden Fall auch auf das Fürstenthum Lübek anwendbar erklärt worden; sondern auch während jenes Zeitraums von zehn Jahren in Seiner Königlichen Hoheit Landen kein außerhalb Landes veranstalteter Nachdruck der gedachten neuen Auflage feil geboten oder verkauft werden darf, widrigenfalls der Verkäufer der Verbindlichkeit zum Schadensersatze, der Strafe der Confiscation der bey ihm vorgefundenen Nachdrucks-Exemplare und einer dem Betrage des gestifteten Schadens gleichmäßigen Geldbuße unterliegt: so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und es haben Alle, die es angeht, besonders die Buchdrucker und Buchhändler, sich hiernach zu achten, und die Obrigkeiten obige Bestimmungen sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

43) Landesherrliche = Verordnung vom 16. Jul., publ. am 14. August 1830.

V e r ä n d e r u n g e n

in der am 26. September 1814. Landesherrlich genehmigten Taxe der Sporteln bey den Obergerichten und den untergerichtlichen Collegien.

Zum Artikel 4. beyder Taxen.

Das mandatum cum clausula wird wie ein einfaches Decret berechnet.

Veränderungen
in der Sportelntaxe bei den
Gerichten.

Zum Artikel 5. beyder Taxen.

Für das *mandatum sine clausula*, *arctius* oder *poenale*, bleibt es zwar im Allgemeinen bey der bisherigen Gebühr; ist jedoch für den Gegenstand des Mandats früher schon eine proportionelle Mandats- oder Urtheils-Gebühr erhoben, so ist nur der geringste Satz (bey dem Oberappellations-Gerichte 1 Rthlr. 48 Gr., der Justiz-Canzley 1 Rthlr. 12 Gr., und den Untergerichten 60 Gr.) zu berechnen.

Zum Art. 8. der Obergerichts- und Art. 11. der Untergerichtstaxe.

Das *decretum moderationis expensarum* ist wie ein einfaches Decret zu berechnen.

Zum Art. 10. der Obergerichts- und Art. 13. der Untergerichtstaxe.

a) die Gebühren für ein Endurtheil oder einen Relevanz-Bescheid, dessen Object sich füglich taxiren läßt, sind künftig nach folgender Taxe zu heben:

Für Gegenstände bis 500 Rthlr. einschließlich bleibt es bey dem bisherigen Ansätze.

Für jede volle 50 Rthlr. über 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. einschließlich, so wie ferner

Für jede volle 100 Rthlr. über 1000 Rthlr. bis 5000 einschließlich ist zu berechnen:

bey dem Oberappellations = Gerichte
24 Gr.,

bey der Justiz = Kanzley 18 Gr.,

bey den Untergerichten 12 Gr.,

Für jede volle 100 Rthlr. über 5000 ~~re~~ bis 10,000 Rthlr. einschließlich, so wie ferner

Für jede volle 200 Rthlr. über 10,000 Rthlr. bis 30,000 Rthlr. einschließlich:

bey dem Oberappellations = Gerichte
12 Gr.,

bey der Justiz = Kanzley 9 Gr.,

bey den Untergerichten 6 Gr.

Für den die Summe von 30,000 Rthlr. übersteigenden Betrag ist nichts zu berechnen.

b) Ist die proportionelle Urtheilsgebühr in dem nämlichen Prozesse unter denselben Partheyen für denselben Gegenstand, bey demselben Gerichte schon einmal erhoben, so sind die Sporteln für ein ferneres Urtheil nur wie in Sachen, wo das Object sich nicht füglich taxiren läßt, zu berechnen, vorausgesetzt, daß

die proportionelle Gebühr nicht ohnehin unter dieser Taxe bleibt.

- c) In der proportionellen Urtheils-Gebühr ist die für ein über denselben Gegenstand bey demselben Gerichte früher etwa erlassenes *mandatum sine clausula, arctius* oder *poenale* entrichtete zu kürzen.
- d) In Sachen, wo das Object sich nicht füglich taxiren läßt, und für Strafurtheile kann das *Fixum* der Urtheilsgebühr nach dem Werthe des Gegenstandes und der Wichtigkeit der Sache bis auf das Vierfache des taxmäßigen Sazes erhöht werden.
- e) Bey Erkenntnissen über Prioritäts-Streitigkeiten ist nicht der Betrag der Forderungen, sondern der Werth, den das Erkenntniß (nach dem Bestande der Masse) für die Partheyen hat, zum Maßstabe zu nehmen und, wenn dieser nicht bestimmt aus den Acten erhellt, die Gebühr wie für Sachen, wo das Object sich nicht füglich taxiren läßt, zu berechnen.
- f) Wird über einen Theil des Streit-Gegenstandes besonders entschieden, so sind die Gebühren nach der Summen-Größe des betreffenden Theils zu berechnen, und die auf solche Weise einmal getrennten Theile auch ferner als besondere Streit-Objecte anzusehen. An der für das Ganze etwa früher entrichte-

ten Gebühr, nehmen sie (b. und c. oben) nach dem Verhältniß ihres Betrages Theil.

Dies gilt namentlich auch von den ferneren Entscheidungen über einzelne Forderungen in Concurſ- oder Distributions-Sachen, wenn früher schon für das Präferenz-Urtheil die proportionelle Gebühr berechnet war.

**Zum Art. 19. der Obergerichts- und
Art. 24. der Untergerichtstare.**

Die für Vergleiche bestimmte proportionelle Gebühr wird aufgehoben.

**Zum Art. 21. der Obergerichts- und
Art. 26. der Untergerichtstare.**

Für Prioritäts-Urtheile ist die Gebühr wie bey Endurtheilen zu berechnen, von dem nach geschehenem Verkaufe des Concurſguts ausgemittelten liquiden Betrage der Activmasse. Den Werth des Streit-Gegenstandes zur Berechnung der proportionellen Gebühr, oder den für das nicht füglich zu taxirende Object zu erhebenden Satz hat nicht der Rendant auszumitteln, sondern es ist derselbe unter der Minute des Mandats oder Urtheils von dem Decernenten oder Referenten zu bemerken, welcher nur in erheblichen, ihm zweifelhaften Fällen die collegialische Entscheidung einzuholen verbunden ist.

Genehmigt.